

FREUNDESKREIS MUSIK ST.REMIGIUS, BERGHEIM

SATZUNG

Präambel

Zur Unterstützung der Musik in St. Remigius, Bergheim und der dort beheimateten musikalischen Gruppen bei der Wahrnehmung ihrer Aufträge wird der ***Freundeskreis Musik St. Remigius, Bergheim*** gegründet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Unter dem Namen ***Freundeskreis Musik St. Remigius, Bergheim*** ist ein Förderverein (im weiteren Verlauf „Verein“ genannt) gegründet, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Nach erfolgter Eintragung erhält der Verein den Zusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 50126 Bergheim/Erf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Zweck wird verwirklicht durch die unterschiedlichen musikalischen Aktivitäten und Projekte, insbesondere durch

- (1) die Unterstützung von Konzerten und allen musikalischen Aufführungen des Chores St. Remigius, Bergheim,
- (2) die Mitfinanzierung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen in St. Remigius, Bergheim,
- (3) die Förderung des Singens und Musizierens von Kindern und Jugendlichen,
- (4) die Mitfinanzierung von Aktivitäten des Chores St. Remigius, Bergheim,
- (5) Mitgliederwerbung und sonstige Aktivitäten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des 2. Teils, 3. Abschnitts der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO); er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde St. Barbara, Bergheim, mit der Maßgabe, es für Zwecke der Pfarrgemeinde zur Musikförderung einzusetzen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Erfolgt der Austritt nach Abs. 4 vor Jahresende, ist ein bereits für das laufende Geschäftsjahr entrichteter Jahresbeitrag nicht zurückzuerstatten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei nicht volljährigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt erfolgt zum Ende des Folgemonats.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 1. wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser der Ausschluss angedroht wurde
 2. wenn es schuldhaft und in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt oder durch vereinsschädigendes Verhalten die Interessen des Vereins verletzt.
- (6) Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gegen den Verein. Vom Verein überlassene Gegenstände sind zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch die Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung durch dessen Stellvertretung, einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform; eine Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung; über die ergänzten Tagesordnungspunkte können ebenfalls Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Wahl des Vorstandes (§ 7) auf jeweils 2 Jahre, wobei die Gewählten bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt bleiben,
 2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 3. die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins,
 4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 6. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie Auflösung des Vereins,
 7. die Wahl der Kassenprüfer/-innen,
 8. Beschlussfassung über die Beschwerde eines durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds (vgl. § 4 Abs. 6).
 9. Beschlussfassung über zukünftige Aktivitäten
 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 11. Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Dies gilt nicht für die Auflösung des Vereins (vgl. §13).
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf die Besonderheiten in § 13 wird hingewiesen.
- (7) Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen dem zustimmt.
- (8) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung von der Person im Stellvertretenden Amt, und einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. der Person im Vorsitzendenamt
 2. der Person im Stellvertretendenamt
 3. dem/der Kassenführer(in)
 4. dem/der Schriftführer(in)
 5. bis zu zwei Beisitzern/Beisitzerinnen
- (2) Die chorleitende Person des St. Remigius-Chores ist geborenes Mitglied im Vorstand und muss deshalb nicht gewählt werden.
- (3) Die Aufgaben des Kassenführers/der Kassenführerin und des Schriftführers/der Schriftführerin können auch von der Person im Vorsitzendenamt bzw. der Person im Stellvertretendenamt wahrgenommen werden.
- (4) Der Verein wird durch die Person im Vorsitzendenamt sowie der Person im Stellvertretendenamt – gerichtlich und außergerichtlich - vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zeichnungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand wird durch die Person im Vorsitzendenamt und bei deren Verhinderung durch die Person im Stellvertretendenamt mindestens 14 Tage vor der Sitzung eingeladen.
Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.
- (6) Zu den Sitzungen des Vorstandes können beratend hinzugezogen werden:
 1. Der Pfarrer der Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat;
 2. weitere sachkundige Personen.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Die Leitung des Vereins;
 2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 3. die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens;
 4. die Verteilung der vereinseigenen Gelder zur Verwendung für die Förderaufgaben, gemäß dem Auftrag der Mitgliederversammlung;
 5. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
 7. die Initiierung neuer Projekte und Maßnahmen gemäß der Beschlüsse der Mitgliederversammlung entsprechend § 6, Abs. 4, Punkt 9
 8. die Einnahme der Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie deren zweckbestimmte Weiterleitung an die musikalischen Gruppen;
 9. die Beantragung von Zuschüssen und Fördermitteln.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so werden dessen Aufgaben bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung von den anderen Vorstandmitgliedern übernommen.
- (9) Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie andere finanzielle Zuwendungen werden satzungsgemäß verwendet. In der Mitgliederversammlung, aber auch im Tätigkeitsbericht muss der Vorstand Rechenschaft über die Verwendung der eingenommenen Mittel ablegen.

§ 8 Ordnungen

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

1. Beitragsordnung
2. Finanzordnung
3. Geschäftsordnung

(2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Vergütung der Vereinstätigkeit

(1) Die Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich aus.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage Aufträge und Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(3) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vereinsvorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen in der Regel jährlich die Kassenbücher und Belege, wobei auch stichprobenartig die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu prüfen ist. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstellen sie einen schriftlichen Bericht und stellen ihn der Mitgliederversammlung vor.

§ 11 Haftung

Die Mitglieder des Vereins haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Weiteres regelt das Vereinsrecht.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Dem Vorstand des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Satzungs- und Vereinszweckänderung, Auflösung des Vereins

Die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

..... Bergheim, den. 10. Juli 2025.

.....
(Vorsitzende Person)

7 weitere Gründungsmitglieder